

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



in Kooperation mit
internationalen Partneruniversitäten

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **Technical and Vocational Education and Training (TVET)**

Vom 01.06.2005

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Organisatorische Einbindung des Studiengangs	2
§ 2	Ziel des Studiums und Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 4	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
II	Durchführung von Prüfungen	
§ 5	Prüfungsausschuss	3
§ 6	Modulprüfungen an der Otto-von-Guericke-Universität	4
§ 7	Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht werden	6
§ 8	Masterarbeit	6
III	Bewertung der Prüfungen	
§ 9	Bewertung der Prüfungen	7
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 11	Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit	9
IV	Masterabschluss	
§ 12	Umfang und Zulassung	9
§ 13	Diploma Supplement / Zeugnis	10
§ 14	Masterurkunde	10
VIII	Schlussbestimmungen	
§ 15	Aberkennung des Masterabschlusses	10
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 17	Inkrafttreten und Bekanntmachung	11
Anhang I	Modulprüfungsplan	12
Anhang II	Verzeichnis der anerkannten Partneruniversitäten	13

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Organisatorische Einbindung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kooperation mit internationalen Partneruniversitäten durchgeführt, die mit der Otto-von-Guericke-Universität in einem Kooperationsvertrag verbunden sind.
- (2) Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die Fakultät kooperiert bei der Durchführung des Studienprogramms mit internationalen Partneruniversitäten.
- (3) Die Studenten sind an der Universität eingeschrieben, an welcher der jeweilige Studienabschnitt absolviert wird.

§ 2

Ziel des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Dabei soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung international abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung insbesondere in international tätigen Unternehmen;
 - Managementtätigkeiten für Berufsbildungsprojekte in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in internationalen Berufsbildungsinstitutionen;
 - Beratungs- und Entwicklungsarbeiten z. B. in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborsysteme, Mediensysteme);
 - Berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;
 - Nationale und internationale Berufsbildungsforschung.
- (2) Nach dem Bestehen aller Prüfungen wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Für das Studium werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Diese beziehen sich auf die in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit.
- (3) 1 ECTS-Punkt (1 CP) entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Modulprüfungen können sich aus Teilprüfungen und/oder kumulativ aus Studienleistungen zusammensetzen und werden studienbegleitend durchgeführt. Näheres ist in den Modulbeschreibungen (Teil B der Studienordnung) geregelt.
- (3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt zwei Semester. Nach dieser Frist gelten noch nicht abgelegte Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Für Zeiträume, in denen parallel zur Erstellung der Masterarbeit noch Studienleistungen erbracht werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend um das Doppelte.

II Durchführung von Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften bildet für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus je 5 Mitgliedern: Einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und 1 weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, 1 Mitglied aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und

Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Modulprüfungen an der Otto-von-Guericke-Universität

- (1) Zeitlicher und organisatorischer Ablauf der Modulprüfungen werden in der Verantwortlichkeit der Modulverantwortlichen geregelt. Ebenfalls regeln die Lehrenden die Umsetzung und Beachtung der §§ 10 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) und 11 (Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit).
- (2) Nach Bestehen einzelner Teilprüfungen eines Moduls oder einer Modulprüfung werden die Ergebnisse innerhalb einer Woche schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt. Das Prüfungsamt bildet nach Bestehen aller Teilprüfungen eines Moduls die Gesamtnote gem. § 8 (6) und § 10 und stellt eine Modulbescheinigung aus.
- (3) Als Prüfungsleistungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen gefordert werden.
- (4) Der Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen liegen folgende Regelungen zugrunde:
 - In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
 - Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab.
 - Mündliche Prüfungen betragen je Prüfling und Sachgebiet mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen beinhaltet folgende Regelungen:

- Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten erbracht werden.
- Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden.
- Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.
- Vorkorrekturen bei Klausurarbeiten dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.

(6) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Die innerhalb der Module ggf. zu erbringenden Teilleistungen bilden in der Summe die Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Teilleistungen gebildet. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt.

(8) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, diese Prüfung in schriftlicher Form durchzuführen. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht werden

- (1) Modulprüfungsleistungen, die in einer im Rahmen dieses Studienprogramms kooperierenden Partneruniversität erbracht und durch die Partneruniversität zertifiziert worden sind, werden anerkannt.
- (2) Für Prüfungsleistungen, die am Standort der Partneruniversitäten erbracht werden, finden die in der Partneruniversität jeweils geltenden Prüfungsvorschriften Anwendung.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen.
- (2) Die Masterarbeit kann in zwei Formen absolviert werden:
 - Als Masterarbeit, die am Standort Magdeburg erstellt und bewertet wird. Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität betreut.
 - Als kooperative Masterarbeit, die am Standort Magdeburg und an der jeweiligen Heimatuniversität erstellt und in einem gemeinsamen Verfahren beider Universitäten bewertet wird. Die kooperative Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität sowie von einer prüfungsberechtigten Person der Partneruniversitäten gemeinsam betreut. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängern; bei kooperativen Masterarbeiten ist hierzu Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der jeweiligen internationalen Partneruniversität her. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen. Der Studentin oder dem Student wird in angemessener Frist das Thema der Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so formuliert werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Ein Antrag auf Verlängerung der

Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person 14 Tage vor dem regulären Abgabetermin zu stellen.

- (8) Die Masterarbeit, die am Standort Magdeburg erstellt und bewertet wird, wird in deutscher Sprache vorgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten genehmigen, dass Masterarbeiten in englischer Fassung vorgelegt werden.
- (9) Die kooperative Masterarbeit kann sowohl in deutscher Sprache als auch in der Landessprache der kooperierenden Universität erstellt werden. Wird die kooperative Masterarbeit in deutscher Sprache erstellt, ist eine Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 Seiten in der Landessprache der kooperierenden Universität beizulegen, in der Themenstellung und Problemhintergrund, methodisches Vorgehen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen erläutert werden. Wird die Masterarbeit in der Landessprache der kooperierenden Universität erstellt, ist eine entsprechende deutsche Zusammenfassung beizulegen.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Bei einer kooperativen Masterarbeit wird die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter von der kooperierenden Universität gestellt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 9 mit Angabe einer Note und eines Prozentwertes abschließen, sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. Gutachten für eine kooperative Masterarbeit, die durch die Gutachterin oder den Gutachter der kooperierenden Universität erstellt worden sind, müssen mit der Angabe eines Prozentwertes abschließen.
- (11) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prozentwerte der beiden Gutachten und wird als Note gem. § 9 ausgewiesen. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn in beiden Gutachten die Einzelnoten "nicht bestanden" lauten oder der arithmetische Mittelwert der Prozentpunkte beider Gutachten weniger als 40 Prozent beträgt.
- (12) Für die Masterarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) werden 20 ECTS-CP vergeben.

III Bewertung der Prüfungen

§ 9

Bewertungen der Prüfungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Erklärung	Prozentwerte
1 (sehr gut)	Eine hervorragende Leistung	93-100
2 (gut)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	70-92
3 (befriedigend)	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	56-69
4 (ausreichend)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	40-55
5 (nicht bestanden)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	0-39

An den Partneruniversitäten erbrachte Prüfungsleistungen werden von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf das in obiger Tabelle dargestellte Notenschema umgerechnet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem verantwortlichen Gremium an der entsprechenden Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 von den verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschule überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in Ausnahmefällen möglich. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 10 Abs. 1.
- (3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschule durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist nur nach den rechtlichen Regelungen der entsprechenden Hochschule möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

IV Masterabschluss

§ 12

Umfang und Zulassung

- (1) Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer im entsprechenden Masterstudiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist.
- (2) Der Masterabschluss besteht aus dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat fristgerecht 4 Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Bei Antragsstellung sind mindestens 5 bestandene Modulprüfungen nachzuweisen.

§ 13 Diploma Supplement / Zeugnis

- (1) Der Masterstudiengang ist absolviert, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In diesem Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist innerhalb von 2 Monaten auszustellen, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ausgegeben, aus dem die absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.

§ 14 Masterurkunde

- (1) Die Masterurkunde trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Beurkundet wird die Verleihung des Grades „Master of Science“.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften und der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V Schlussbestimmungen

§ 15 Aberkennung des Masterabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheiden die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften 01.06.2005 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2006.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Anhang I: Modulprüfungsplan

Die für die Masterprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die in den §§ 6 und 7 aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.

Das Studium umfasst Prüfungen in den folgenden Modulen:

(1) Modul 1 „Allgemeine Studien“	9 CP
(2) Modul 2 „Grundlagen, Theorien und Strukturen der beruflichen Bildung“	10 CP
(3) Modul 3 „Internationale Berufsbildung“	4 CP
(4) Modul 4 „Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse I“	9 CP
(5) Modul 5 „Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse II“	9 CP
(6) Modul 6 „Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse III“	8 CP
(7) Modul 7 „Didaktik beruflicher Bildung“	9 CP
(8) Modul 8 „Berufsbildungsmanagement und Evaluation“	12 CP
(9) Modul 9 „Didaktik der beruflichen Fachrichtung“	9 CP
(10) Modul 10 „Professionspraktische Studien“	9 CP
(11) Modul 11 „Spezialisierungsmodul“ (Wahlpflicht)	12 CP

Für alle Module werden Prüfungsleistungen erbracht in einer oder mehrerer der folgenden Formen: Klausur, Seminarvortrag/-präsentation, schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit), Internetpräsentation.

(12) Modul 12 „Masterarbeit“	20 CP
------------------------------	-------

Anhang II:
Verzeichnis der anerkannten Partneruniversitäten
Stand: 04.05.2005

In dieses Verzeichnis sollen diejenigen Partneruniversitäten aufgenommen werden, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einen Hochschulvertrag abgeschlossen haben.

Bis zum 24. April 2004 hat das Institut für Berufs- und Betriebspädagogik mit folgenden Universitäten Vorverträge über die Einführung und Ausgestaltung des Studiengangs und über die kooperative Aufnahme des Studienbetriebs zum Wintersemester 2004/05 unterzeichnet und durch Vereinbarungen mit den in den Partnerländern jeweils zuständigen Regierungsstellen abgesichert:

<i>Nr.</i>	<i>Universität</i>	<i>Ort</i>	<i>Vorvertrag vom</i>
1.	Southeast University	Nanjing/China	11.11.2004
2.	Tianjin University	Tianjin/China	12.11.2004
3.	University of Technical Education	Ho Chi Minh City/Vietnam	14.11.2004